

Stadt: Arnstein
Stadtteil: Müdesheim
Kreis: Main-Spessart

12.12.2023



Bebauungsplan
„KiGa Müdesheim“
mit integriertem Grünordnungsplan

VORENTWURF

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Arn22-0003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
2.2	Schutzgebiete	5
2.3	Biotopkartierung	5
2.4	Artenschutzkartierung	5
2.5	Vorbelastungen	6
2.6	Wirkungen des Vorhabens	7
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP	9
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	9
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	11
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	15
4.3.1	Prüfungsinhalt	15
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	15
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.3.5	Maßnahmen	19
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	20
5.	Zusammenfassung	21
	Abbildungsverzeichnis	22

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Arnstein mit ihren 12 Stadtteilen befindet sich im Landkreis Main-Spessart des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt. Das Sondergebiet zur Errichtung eines neuen Kindergartens und weiteren sozialen Anlagen soll im Stadtteil Müdesheim gem. §11 BauNVO ausgewiesen werden.

Ziel ist es, der bestehenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen und die Nachfrage nach sozialer Versorgung, nachzukommen und den Bedarf zu decken.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt. Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt.

Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist es erforderlich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB den rechtswirksamen Flächennutzungsplan vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu ändern. Dies geschieht in einem eigenständigen Verfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan dann, gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB, gewährleistet. Ein Landschaftsplan besteht für die Stadt Arnstein nicht.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Die geplante Sondergebietsausweisung liegt direkt angrenzend an den bestehenden öffentlichen Spielplatz. Der Anschluss des geplanten Sondergebietes erfolgt über die Radegundisstraße.

Angrenzend an die Planung befindet sich südlich Grünland. Östlich wird das Plangebiet durch den öffentlichen Spielplatz an den Kastanien und nördlich durch die Radegundisstraße begrenzt. Im Osten befinden sich außerdem bereits Siedlungsstrukturen, die dem Wohnen dienen. Im Westen befindet sich eine alte landwirtschaftliche Hütte und intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Wechselgrünland (A11)
- Nebenflächen von Straßen und Wegen (Böschungen) (V51)



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 03.07.2023

Angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich intensiv genutzte Äcker, eine Scheune, ein Spielplatz mit Bäumen und Sträuchern, Steinhäufen und Holzlager, Grünland

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen folgende Schutzgebiete vor:

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

Bodendenkmal:

- westl. mit kleinteiliger Überschneidung
D-6-6025-0038
Siedlung der jüngeren Latènezeit, Wüstung "Hinternach" des frühen bis späten Mittelalters.

FFH-Gebiet:

- ca. 850 m südl.
FFH-Gebiet Gramschatzer Wald
6025-371

Flächen der Biotopkartierung:

- ca. 130 m südl:
6025-1057-037/038/039
Bahnböschungen der Werntalbahn zwischen Stetten und Arnstein
Hecken, naturnah
Feldgehölz, naturnah
Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
- ca. 180 m nördl:
6025-1055-006
Wern zwischen Arnstein und Stetten
Auwälder (und Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern)

Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze

- östl. bei WA

Freizeitradwegeverbindung

- Fernradweg Wern-Radweg
- Landkreis Main Spessart – Wegenetz des Landkreises

Hochwassergefährdete Bereiche

- ca. 80 m nördlich¹

Das Plangebiet befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (E)².

Die Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind in der Planung berücksichtigt worden. Es sind entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bebauungsplan festgesetzt. Im Hinblick auf den Artenschutz sind keine der o.g. Schutzgebiete oder Biotope relevant aufgrund ihrer Entfernung zur geplanten Sondergebietsfläche.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU am 15.12.2022 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Überlagerung mit Flächen- oder Punktfunden.

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 10.11.2022

² FIN-Web, Datenabfrage vom 13.10.2022



Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 21.12.2022)

Folgende Arten sind in der Nähe (ca. 1km) des Plangebietes kartiert. Es handelt sich überwiegend um nicht abschichtungsrelevante Arten. Die Zauneidechse und der Feldhamster sind wiederum in den Abschichtungstabellen bereits geführt.

- *Orchis purpurea* Purpur-Knabenkraut, Vorwarnliste
- *Himantoglossum hircinum* Bocks-Riemenzunge, ungefährdet
- *Pseudochorthippus parallelus* Gemeinder Grashüpfer
- *Glaucopteryx alexis* Alexis-Bläuling, gefährdet
- *Kickxia spuria* Eiblättriges Tännelkraut, gefährdet
- *Gomphocerippus rufus* Rote Keulenschrecke, ungefährdet
- Feldhamster (Fundpunkt von 1989)
- Zauneidechse³

Ein Vorkommen o.g. schwarz dargestellter Arten ist im Plangebiet grundsätzlich möglich.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive Grünlandnutzung bzw. Wechselgrünland

und unmittelbar angrenzend durch:

- Spielplatz
- Wohnbebauung
- Intensive landwirtschaftliche Nutzung

³ Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 25.11.2020

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung wird Grünland bzw. Ackerfläche zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Sondergebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Spielplatz an. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen bspw. vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber im neuen Sondergebiet zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6025 Arstein genutzt. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urf. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

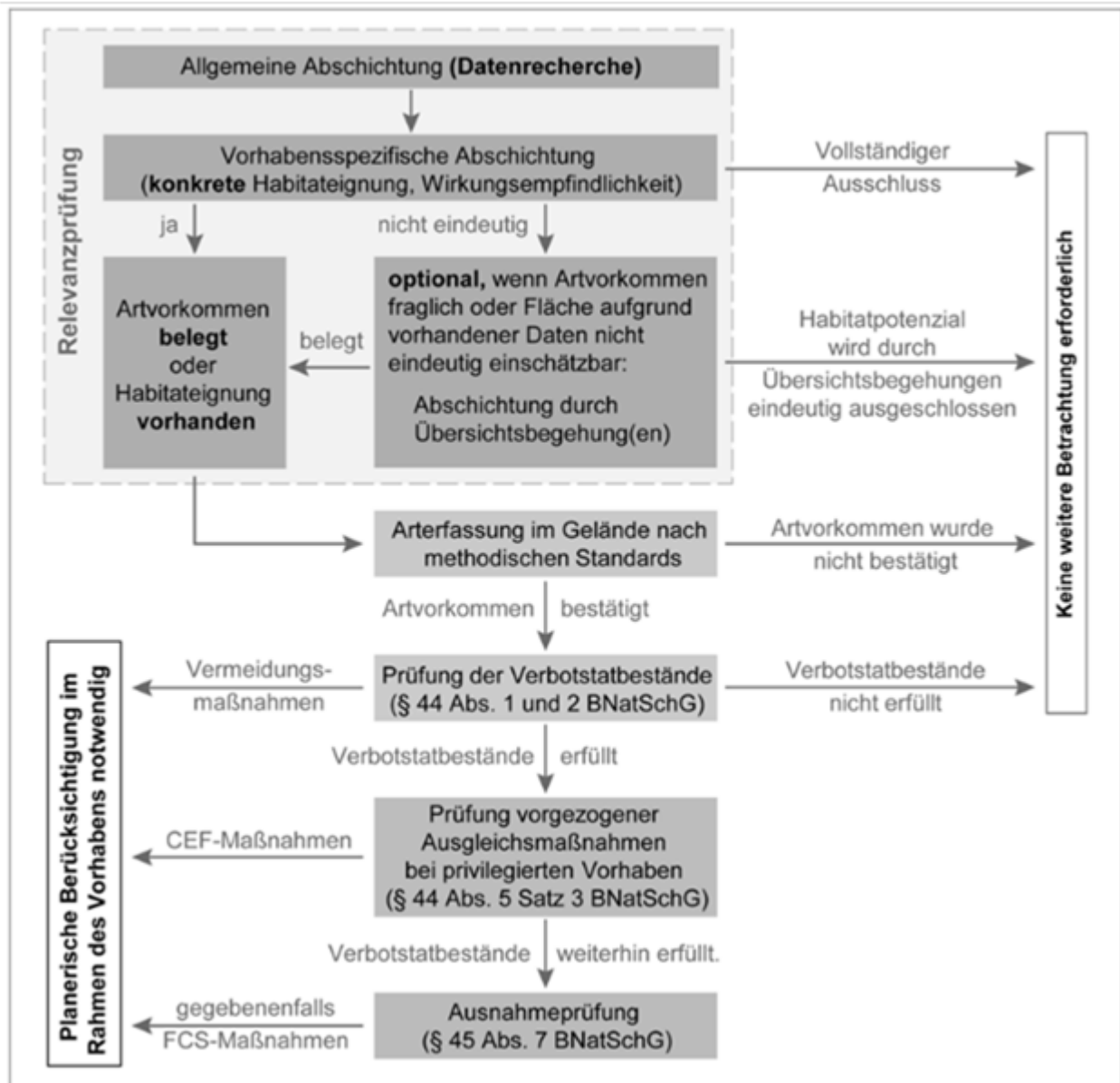


Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6025 Arnstein durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet bzw. daran angrenzend, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Grünland und Äcker), Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Vogelarten – hier: Baumpieper, Habicht, Wespenbussard
- Trockenlebensraum, Brach- und Ödflächen sowie Magerrasen – hier: Bluthänfling, Wendehals
- Gebäudebrüter: Mauersegler, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule
- Keine geeigneten Strukturen (ohne geeignete Sitzwarten und Hochstaudenfluren): Braunkehlchen, Feldsperling, Klappergrasmücke, Wachtelkönig

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt o.g. genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Folgende Vogelarten sind außerdem gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK Blatt 6025 Arnstein, im Quadranten 1 nicht verbreitet: Habicht, Braunkehlchen, Feldsperling, Wachtelkönig

Die ASK-Daten geben einen Hinweis auf die Verbreitung des Feldhamsters im näheren Umfeld (unter 1km). Der Punktfund ist von 1989. Die Bodenbonitäten und -art innerhalb des Plangebietes entsprechen nicht den bevorzugten Lebensraumausstattungen dieser Art (Zentrale Besiedlungsflächen sind Lössböden mit Bodenwerten zwischen 60 und 75 hier Lehm Boden mit einem Bodenwert von 55). Innerhalb des TK Blattes 6025 sind insgesamt nur 4 Punktfunde des Feldhamsters, alle aus diesem Zeitraum vermerkt. Hier scheint der Feldhamster also kein geeignetes Verbreitungsgebiet zu haben. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

Die Mopsfledermaus nutzt den Bereich des Plangebietes vermutlich als Jagdhabitat. Geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht im Geltungsbereich.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Kriechtiere TK 25-Blatt 6025 Arnstein – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	u
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

Vögel TK 25-Blatt 6025 Arnstein – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		
				B	R	W
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g		

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Nachtfalter, Libellen, Käfer und Weichtiere. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere (ohne Fledermäuse), Lurche, Tagfalter und Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die intensive Nutzung als Wechselgrünland steht nur dezimiert Nahrung zur Verfügung. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Aus den ABSP-Daten ergibt sich weiter keine Relevanz eine weitere Art zu berücksichtigen.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Eine Betroffenheit natürlich vorkommender und streng geschützter Gefäßpflanzen im Plangebiet wird nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Wechselgrünland und Nebenfläche von Verkehrswegen) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem liegen über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches keine Nachweise vor.

11) Flechten

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Um das potenzielle Vorkommen der Kriechtiere im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der Vermeidungsmaßnahmen für den „worst-case“, nach derzeitigem Kenntnisstand eine tierökologische Begehung oder Kartierung.

Diese wurde durchgeführt:

„Im Zuge der vier durchgeführten tierökologischen Begehungen unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art: Eidechse nicht gesichtet werden. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es zwar Habitatstrukturen, die für ein Zauneidechsenvorkommen grundsätzlich geeignet sind.

Die genauere Analyse, die im Rahmen der Begehungen durchgeführt wurden, bestätigt das Begehungsergebnis, da überwiegend ein strukturarmer Lebensraum vorliegt.

Eine Betroffenheit von Eidechsen kann somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für die Artgruppe Kriechtiere: Eidechsen nicht ausgelöst“.

Da das Vorkommen der Eidechsen ausgeschlossen werden kann, **kann auch ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden**, da die Eidechsen zu den wichtigsten und essentiellen Futtertieren für diese Schlangenart zählen.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

Die Durchführung eines Vorkommensnachweises zu den bodenbrütenden Vogelarten wäre aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung und die der unmittelbaren Umgebung unverhältnismäßig. Die Fläche ist mit vertikalen Strukturen umgeben, die ein geeignetes Bruthabitat ausschließen (s. auch Erläuterung über die Betroffenheit der Arten).

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Main-Spessart
- Geländebegehung Oktober 2022, Mai und Juni 2023 sowie August 2023
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Arbeitshilfe

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Fledermäuse gibt es aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet. Das Plangebiet eignet sich lediglich als Jagdhabitat. Grenzlinienstrukturen sind durch die Planung nicht betroffen und werden somit nicht zerschnitten. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse (Feldhamster)

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Ein Punktfund des Feldhamsters ist im Bereich von 1 km um das Plangebiet in den ASK-Daten 1989 erfasst worden. Diese Art besiedelt hingegen der Darstellung in den Lebensraumfiltern auch Grünland. Jedoch werden die Ansprüche der Art an die Bodenbonität (Zentrale Besiedlungsflächen sind Lössböden mit Bodenwerten zwischen 60 und 75 hier Lehm Böden mit einem Bodenwert von 55) und ausreichend Nahrung an diesem Standort nicht erfüllt. Innerhalb des TK Blattes 6025 sind insgesamt nur 4 Punktfunde des Feldhamsters, alle aus diesem Zeitraum vermerkt. Hier scheint der Feldhamster also kein geeignetes Verbreitungsgebiet zu haben. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht erforderlich (Vollzugshinweis der Regierung von Unterfranken 2019).

Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere

Für die saP-relevanten Arten der Kriechtiere gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verlet-

zungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4) **Lurche**

Für die saP-relevanten Arten der Lurche gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) **Fische**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) **Libellen**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) **Käfer**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) **Tagfalter**

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) **Nachtfalter**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) **Schnecken**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Für die saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Wachtel, Wiesenweihe):

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandene Fläche ist aktuell mit Wechselgrünland bestanden. Ansonsten findet hier eine intensive Ackernutzung statt. Dies stellt prinzipiell ein potentielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten dar. Allerdings ist die Habitateignung für o.g. Arten aufgrund der nahegelegenen Wohnbauflächen, dem Spielplatz mit vertikalen Gehölzstrukturen sowie der westlich des Plangebietes gelegenen Scheune gering. Ein spezieller artenschutzrechtlicher Lebensraumausgleich erscheint vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig. Ein weiterer Grund ist außerdem, dass die Eingriffsfläche gemäß ASK-Daten nicht im bekannten Verbreitungsgebiet o.g. Arten liegt. Im Zuge des grünordnerischen Ausgleichs sollte aber dennoch, wenn möglich ein Offenland-Ausgleich umgesetzt werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können aufgrund eines ungeeigneten Bruthabitats keine Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Baufläche weist derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch das nahegelegene Wohngebiet und vertikalen Gehölzstrukturen am Spielplatz und die westlich gelegene Scheune ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Spiegelnde und reflektierende Materialien außer Glas sind zum Schutz von Vögeln der Umgebung, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, nicht zulässig.

2) Freibrüter

Für die saP-relevanten Arten der Freibrüter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Während der Baumaßnahme können Störungen durch die Bautätigkeit auf die Umgebung einwirken. Dies ist keine erhebliche Störung und führt auch nicht zur Verschlechterung des Erhalts der vorkommenden Populationen in der Umgebung. Da das Vorkommen und die

Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Höhlenbrüter

Für die saP-relevanten Arten der Freibrüter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen.

Schutzmaßnahmen

- Festgesetzte Grünflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:

- Als Begrünung der festgesetzten Grünflächen wird eine Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

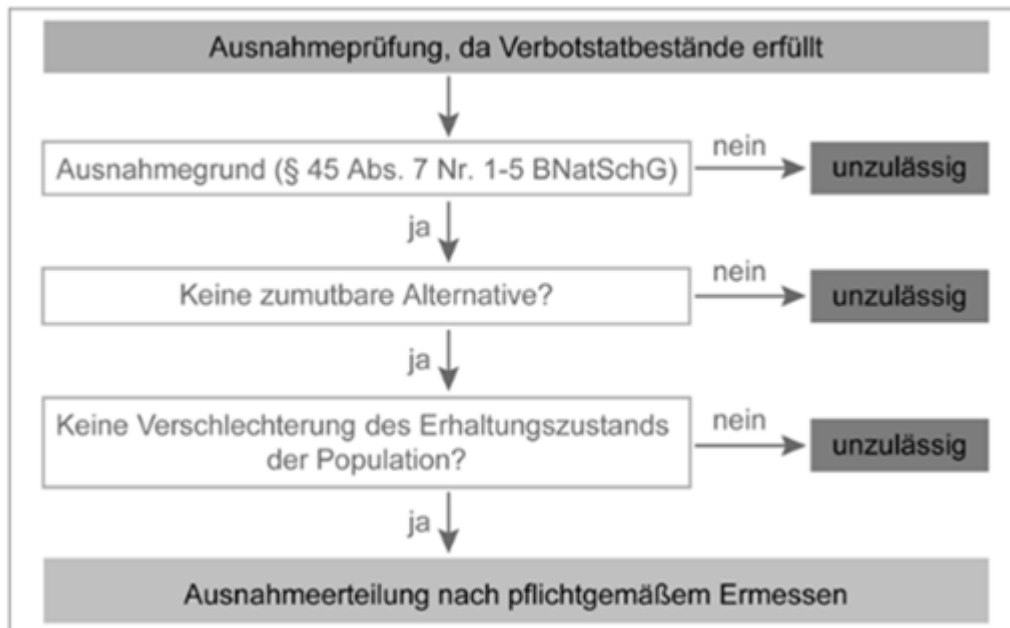


Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Arnstein plant ein Sondergebiet zur Errichtung eines neuen Kindergartens und weiteren sozialen Anlagen im Stadtteil Müdesheim gem. §11 BauNVO auszuweisen.

Ziel ist es, der bestehenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen und die Nachfrage nach sozialer Versorgung, nachzukommen und den Bedarf zu decken.

Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht benötigt. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 26.07.2023
12.12.2023

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 03.07.2023	4
Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 21.12.2022)	6
Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	9
Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	20